

Abrechnung Aufwandsentschädigung



Kostenstelle

Konto/Kreditor

1. Angaben zur Person

Familienname (ggf. Geburtsname):

Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Geburtsdatum:

Geburtsort und -land:

Bankverbindung / BIC:

IBAN:

2. Maßnahme/Einsatz

Maßnahme:

Beginn des Einsatzes:

Ende des Einsatzes:

3. Angaben bei nebenberuflicher Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages

Tätigkeit:	Tage:	Pro Tag:	Gesamt:
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€

Ich bitte bei meinem Entgelt, das ich für die o. g. Tätigkeit erhalte, den Steuerfreibetrag (derzeit 840 €) gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu berücksichtigen. **(Siehe auch Erläuterungen zur Checkliste)**

- Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG über 840 € in voller Höhe zur Verfügung.
- Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung:

€

Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 840 € nicht überschreitet.

- Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden kann, da ich die Steuerbefreiung bereits an andere Stelle in Anspruch genommen werden. Ich erkläre aber, diese Aufwandsentschädigung des DBS in meiner Einkommenssteuererklärung anzugeben und zu versteuern.

Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben; ich werde dem DBS jede Veränderung, unverzüglich mitteilen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass unvollständige und unrichtige Angaben zur Anfechtung des Vertrages berechtigen und/oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen können.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Sachlich geprüft:

Rechnerisch geprüft:

Erläuterungen:

Zu 3. Steuerfreibeträge bei nebenberuflicher Tätigkeit

Die Inanspruchnahme der Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a setzt u.a. voraus, dass die Tätigkeit

- im Dienst einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz begünstigten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt wird (§§ 52 bis 54 AO).
Der DBS fällt hierunter.

- nebenberuflich ausgeübt wird:

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nummer 26 oder 26a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Erledigung der Buchführung oder Aufzeichnungen von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Bürokräft für mehrere gemeinnützige Körperschaften. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

Ehrenamtszuschale - § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs. 1 SGB IV – 840 €:

Die Ehrenamtszuschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst, Fahrtätigkeiten im Vereinsinteresse
- Kampf- und Schiedsrichter im Amateurbereich.

Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 840 € pro Jahr und Person steuer- und sozialversicherungsfrei.